

SATZUNG

I. Name und Sitz des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen

BENEFIZ RHEIN - NECKAR

und hat seinen Sitz in Mannheim

§ 2

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein", e.V.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

§ 4

1. Aufgabe des Vereines ist es kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten zu planen und durchzuführen; zum Zwecke der Unterstützung von Menschen in Notlagen, karitativen Projekten und sozialen Einrichtungen.
 - 1.1. Der Verein unterstützt und fördert vor allem HIV-infizierte und an AIDS-erkrankte Menschen und Projekte zur AIDS-Prävention.
 - 1.2. Des weiteren beteiligt sich der Verein aktiv an den Aktivitäten, zur Durchsetzung von Rechten für Lesben, Schwulen und Transgender.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die für den Verein unmittelbar oder mittelbar aktiv oder fördernd tätig wird. Dabei wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder haben eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand vorläufig. Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die endgültige Aufnahme bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Sie erlischt

- a. durch Tod eines Mitglieds
- b. beim Verlust der Geschäfts- bzw. Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
- c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- d. durch Ausschluß

§ 8

Die Austrittserklärung muß vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

§ 9

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines.
2. Über einen vorläufigen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er entscheidet mit sofortiger Wirkung. Über einen endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Dem zum Ausschluß beantragten Mitglied ist vor Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 11

Je zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 12

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, muß auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt werden. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Hauptversammlung.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 13

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt.
2. Alle 2 Jahre findet eine Hauptversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen. Dazu genügt, daß die Einladung an die letzte, dem Verein bekannten Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 15

Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht
- c. Aussprache und Beschlussfassungen zu den Aktivitäten des Vereines
- d. alle 2 Jahre zusätzlich :
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer

§ 16

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereines oder den Ausschluß eines Mitglieds bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Textes angekündigt werden.

V. Sonstiges

§ 17

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden zu Protokoll festgelegt. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 18

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe - unterschieden in aktive und fördernde Mitglieder - auf der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 19

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die besonders zu diesem Zwecke einberufen wird.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an einen gemeinnützigen Verein. Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes zu beschließen hat, und mit der zuvor einzuholenden Zustimmung des Finanzamtes, bestimmt.

Mannheim, 5. Januar 2003

Gründungsmitglieder

Wiltrud Arnold
geb.: 08.05.54, Erzieherin
Speyererstr. 2, 68766 Hockenheim

Pier Camilotto
geb.: 19.11.63, Arzthelfer
Wilhelmstr. 66, 68259 Mannheim

John Fitzgerald Graff
geb.: 30.04.68, Sozialarbeiter,
Bei den vier Ulmen 7, 67227 Frankenthal

Mathias Irmeler
geb.: 03.06.66, Betriebsarbeiter
Mönchwörthstr. 26, 68199 Mannheim

Daniel Maier
geb.: 18.04.70, Kaufmännischer Angestellter
Rheintalbahnstr. 33, 68199 Mannheim

Dieter Münch
geb.: 09.01.57, Erzieher,
Wilhelmstr. 66, 68259 Mannheim

Birgit Scheuermann
geb.: 04.01.65, Sozialarbeiterin
Bei den vier Ulmen, 67227 Frankenthal

Norbert Theobald
geb.: 16.08.55, Elektroinstallateur
Speyererstr.2, 68766 Hockenheim

Karsten Thürnau
geb.: 19.09.61, Atem-Stimm-und Sprechlehrer
Mönchwörthstr.26, 68199 Mannheim